



11- 7657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

707 I.A.B.

zu 635/J.

3960-19/71

Präs. am 4. Aug. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Z 635/J-NR/1971 vom 8.6.1971

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Bauer, Dr. Fiedler und Genossen betreffend die Verwendung von Dienstkraftwagen, die ich am 9.6.1971 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Auf Grund des vom Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eingeholten Berichtes vom 6.7.1971 teile ich nachstehendes mit:

Zu Pkt 1) der Anfrage:

Die Dienstkraftwagen des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind erforderlich. Der Einsatz der Fahrzeuge dieser Gerichtshöfe für Fahrten von Richtern des Jugendgerichtshofes Wien und von Beamten der Jugendgerichtshilfe Wien hat bisher zu keinen Unzukömmlichkeiten geführt; insbesondere wurde dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien nicht bekannt, daß für dringend notwendige auswärtige Amtsverrichtungen kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt worden wäre.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien erhebt keinen Einwand dagegen, daß der für den Jugendgerichts-

- 2 -

hof Wien systemisierte Dienstkraftwagen eingezogen wird, und ersucht gleichzeitig dieses Fahrzeug beim Oberlandesgericht Wien zu systemisieren.

Zu Pkt 2) der Anfrage:

Die Aufhebung der Einrichtung des Gerichtsinspektorates hat zu einem Mehrbedarf an Fahrten des Oberlandesgerichtes Wien geführt, weil von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes in verstärktem Maße Nachschauen bei den Gerichten des Sprengels durchgeführt werden. Während die Amtsuntersuchungen des Gerichtsinspektors regelmäßig mehrere Tage oder Wochen in Anspruch nahmen, kehrt der Untersuchende bei Nachschauen im Regelfall noch am gleichen Tag an seinen Dienstort zurück. Die Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist auch deshalb zweckmäßig, weil im Zuge einer Nachschau zumeist mehrere Gerichte besucht werden. Mit dem einzigen, für das Oberlandesgericht Wien systemisierten Dienstkraftwagen könnten Nachschauen im bisherigen Umfang nicht durchgeführt werden.

Zu Pkt 3) der Anfrage:

Im Hinblick auf den oben dargestellten Sachverhalt wird derzeit geprüft, daß gegebenenfalls in den "Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1972" für den Jugendgerichtshof Wien kein Fahrzeug aufgenommen wird, wobei jedoch wie bisher durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien dafür Sorge zu tragen sein würde, daß auch diesem Gerichtshof ein Dienstkraftwagen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig würde in diesem Fall beantragt werden, daß für das Oberlandesgericht Wien, dessen Sprengel fast die Hälfte der Justizbehörden in den Ländern umfaßt, ein zweiter PKW in den Systemisierungsplan für das Jahr 1972 aufgenommen wird. Die Gesamtzahl der für die Gerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien systemisierten PKW würde dadurch keine

- 3 -

Erhöhung erfahren.

Eine abschließende Stellungnahme behalte ich mir bis zur Erstellung des Systemisierungsplanes für Kraftfahrzeuge für das Jahr 1972 vor.

29. Juli 1971

Der Bundesminister:

Bzoda